

3. Änderungssatzung

zur

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises

vom 25.06.2001

Aufgrund der §§ 97 Abs. 2, 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), des § 16 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises vom 25.06.2001 hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises vom 25.06.2001 wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Gebührenschuldner

Als Satz 4 wird neu aufgenommen:

„Lebt das Kind zu gleichen Anteilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

2.) § 6 Höhe der Benutzungsgebühren

a) Abs. 1 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühr erfolgt nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Geschwisterkinder der Familie und der Anzahl der Geschwisterkinder in Betreuung (z.B. Kindergarten, Hort).“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühr) beträgt bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

1. bis 1.060,00 Euro	0,00 Euro
2. über 1.060,00 Euro bis 1.500,00 Euro	15,00 Euro
3. über 1.500,00 Euro bis 2.500,00 Euro	30,00 Euro
4. über 2.500,00 Euro	40,00 Euro“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Kind, das nur in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Benutzungsgebühr 4,00 Euro pro Tag.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die maßgebliche Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag je Geschwisterkind in Betreuung (z.B. Kindergarten, Hort) um 25 vom Hundert.“

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezuges dieser Leistung von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.“

f) Abs. 7 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahres wird keine Benutzungsgebühr erhoben.“

3.) § 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Einkommens ist durch Vorlage der Jahresverdienstbescheinigung, des Einkommenssteuerbescheides, Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen für das der Hortanmeldung vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, aktueller Kontoauszug über den Bezug des Kindergeldes) zu belegen. Die Betreuung von Geschwisterkindern ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist der aktuelle Bewilligungsbescheid vorzulegen.
 Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 2.500,00 Euro ausgegangen.“

II.

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschule in Trägerschaft des Wartburgkreises tritt mit Wirkung zum 01. August 2013 in Kraft.